

Gemeinde Rain

Anordnung kommunale Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Der Gemeinderat Rain ordnet gestützt auf Art. 21 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung vom 22. November 2006 und gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes des Kantons Luzern vom 25. Oktober 1988 die folgende Urnenabstimmung an:

1. Am **Sonntag, 28. September 2025**, findet in der Gemeinde Rain die kommunale Volksabstimmung im Urnenverfahren statt. Zur Abstimmung unterbreitet wird:

Schlussabstimmung zum Projekt Sporthallenbau und Schulraumerweiterung über gesamthaft CHF 20'350'000 beinhaltend die Erteilung des dafür notwendigen Sonderkredits von CHF 19'007'000 und des Nachtragskredits von CHF 18'807'000.

2. Das amtliche Stimmmaterial mit dem Stimmrechtsausweis wird den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag zugestellt. Betreffend Stimmabgabe wird auf die Angaben auf dem Stimmrechtsausweis und das Stimmrechtsgesetz verwiesen.
3. Stimmberechtigt sind alle stimmfähigen Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 23. September 2025 in der Gemeinde Rain ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 23. September 2025, 18.00 Uhr abgeschlossen. Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 und § 15 StRG).
5. Die Urne ist am Abstimmungssonntag im Gemeindehaus von 11.00 – 11.30 Uhr geöffnet. Die briefliche Stimmabgabe ist auch während den Schalteröffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Rain möglich (§ 47 Abs.4 StRG).
6. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht brieflich ausüben. Die briefliche Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988.

Wer brieflich stimmen will, legt die Abstimmungszettel in das amtliche Stimmkuvert und verschliesst es. Das amtliche Stimmkuvert ist zusammen mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert kann der Gemeindeverwaltung Rain übergeben werden, in den Briefkasten der Gemeindeverwaltung eingeworfen, per Post an die Gemeindeverwaltung gesandt oder dem Urnenbüro übergeben werden.

Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeit eintrifft (§63 StrG). Für die briefliche Stimmabgabe kann der Briefkasten der Gemeindeverwaltung bis spätestens 11.30 Uhr am Abstimmungstag benutzt werden.

Im Weiteren sind die Anweisungen auf dem Stimmrechtsausweis sowie auf dem amtlichen Stimmkuvert zu beachten.

7. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art.7 GO).
8. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10.Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rain, 17. Juli 2025

GEMEINDERAT RAIN